

An
Herrn Bundesminister
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
christine.perle@bmbwf.gv.at

Dem Präsidium des Nationalrats unter einem online zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

**Stellungnahme der TU Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung
und digitale Transformation
GZ: 2022-0.272.665**

Graz/Leoben/Wien, am 17.05.2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Frau Mag. Perle,
sehr geehrte Damen und Herren,

die TU Austria - der Verbund der drei technischen Universitäten Österreichs - schließt sich im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation den von der Österreichischen Universitätenkonferenz, sowie von der Technischen Universität Wien, der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben eingebrachten Stellungnahmen an und nimmt darüber hinaus wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Mit diesem Entwurf zum Gründungsgesetz zur Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation (ITUDuDT), nämlich dem „Bundesgesetzes über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation“ soll die interdisziplinäre Technische Universität für Digitalisierung und digitale Transformation geschaffen werden.

Im Entwurf des Gründungsgesetzes wird auf Art. 81c Abs. 1 B-VG Bezug genommen, welcher die verfassungsrechtliche Grundlage der Universität darstellt (§ 3 Abs. 2 leg. cit): *Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen.*

Warum die neu zu gründende Universität nur auf verfassungsrechtlicher Ebene, nicht aber auf bundesgesetzlicher Ebene den anderen Universitäten gleichgestellt sein soll, lässt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus dessen Erläuterungen ablesen.

Weder soll auf die ITUDuDT das Universitätsgesetz (UG) noch der Kollektivvertrag für Universitäten anwendbar sein. Eine gesetzliche Gleichbehandlung dieser zu gründenden öffentlichen Universität mit anderen öffentlichen Universitäten ist durch den Gleichheitssatz (Art. 2 Staatsgrundgesetz, Art. 7 B-VG) geboten und daher wären die Einordnung der ITUDuDT in das System des UG sowie die Streichung des § 10 Abs. 2 leg. cit. erforderlich. Ungleichbehandlungen bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung, welche nicht gegeben ist.

Finanzierung

Zur Finanzierung der ITUDuDT ist auf den Auszug aus "Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung" zu verweisen: *"Bedeckt werden die Aufwendungen durch das für die Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 mit dem Bundesministerium für Finanzen vereinbarte Universitätsbudget – konkret durch den einbehaltenen Betrag gemäß § 12 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 – UG. Gemäß § 6 Abs. 6 des vorliegenden Gesetzesvorhabens werden in der Gründungsphase der neuen interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen durch die Universität Linz durchgeführt. Dies gilt auch für die Durchführung der Zahlungsflüsse – die gemäß § 12 Abs. 10 UG*

einbehaltenen Mittel werden der neuen Universität daher im Wege der Universität Linz zur Verfügung gestellt."

Laut § 12 Abs. 10 UG kann "die Bundesministerin oder der Bundesminister bis zu 2 vH des Gesamtbetrags gemäß Abs. 2 für besondere Finanzierungserfordernisse sowie zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 einbehalten. Die einbehaltenen Mittel müssen den Universitäten in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden."

Die Zweckbindung der Mittelverwendung gemäß UG ist jedoch keinesfalls gegeben, wenn via Johannes Kepler Universität Linz die einbehaltenen Mittel zur Gründung dieser neuen Universität, die offenbar nicht dem UG unterliegt, herangezogen werden. Diese Vorgangsweise widerspricht zudem allen Zusicherungen der politischen Beteiligten, dass die Finanzierung der neuen Universität nicht zu Lasten der bestehenden Universitäten gehen wird. In Zeiten hoher Inflation und der Notwendigkeit der Bedeckung von teuerungsbedingten Kostensteigerungen, die den Universitäten die vereinbarte Konsolidierung verunmöglichen ist dies besonders abzulehnen.

Zu § 2 (Wirkungsbereich)

Der fachliche Wirkungsbereich der ITUDuDT umfasst Digitalisierung und Digitale Transformation. Folgt man dem Gesetzesentwurf, wird diese „auch“ einen technischen Ansatz wählen. Das ist für eine Technische Universität ein viel zu kurz gegriffener Anspruch. Natürlich muss eine Technische Universität technische oder technisch induzierte Fragestellungen aufgreifen und diese zum Gegenstand von disziplinärer und interdisziplinärer Lehre und Forschung machen.

Der Gesetzesentwurf bildet letztendlich die in der Konzeptgruppe diskutierten unterschiedlichen Stakeholder-Ansprüche ab, die sich auch in dem Ende 2021 an das BMBWF übergebenen Konzeptpapier wiederfinden. Dementsprechend werden auch in dem vorliegenden Gründungsgesetz eine Reihe von Themen ausgeklammert und den Gründungsorganen überlassen, ohne dass diesen ein Handlungsrahmen vorgegeben wird. Im Dokument „Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ wird ausgeführt, dass das Gründungsvorhaben zum Wirkungsziel „Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes“ der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung im Bun-

desvoranschlag 2022 beiträgt. Diesem Anspruch wird jedoch der vorliegende Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen nicht gerecht:

- Es fehlt eine belastbare Analyse zum Bedarf des neuen Studienangebots.
- Die Erkenntnisse der Studie des Österreichischen Wissenschaftsrates „Informatik in Österreich – Stellungnahme und Empfehlungen“¹ sind in die Überlegungen nicht einbezogen.
- Es fehlt ein Standortkonzept, welches die Digitalisierungsaktivitäten der oberösterreichischen Hochschulen und Universitäten, der österreichischen Hochschulen und Universitäten allgemein, aber auch bestehende Kooperationsnetzwerke sowie das internationale Umfeld beleuchtet, um das Alleinstellungsmerkmal der ITUDuDT herauszuarbeiten und Kooperationsmöglichkeiten auszuloten.

Unbenommen der Tatsache, dass diese konzeptuellen Aufgaben erledigt werden müssen, besteht darüber hinaus eine Minimalforderung darin, die Gründungsorgane der ITUDuDT an den Hochschulentwicklungsplan und den Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (GUEP) zu binden, auch um sicherzustellen, dass auch die ITUDuDT das Systemziel 1 des GUEP *„Differenzierung und Diversifizierung des Hochschulsystems durch Abstimmung des Studienangebots und interinstitutionelle Clusterbildung“* auch erreichen kann.

Von Beginn an bestand ein Anspruch für die neu zu gründende Universität darin, etwas Neues zu schaffen, welches den Hochschulstandort Österreich bereichert. Im vorliegenden Gesetzesentwurf scheint sich das „Neue“, neben einem organisatorischen Mix aus Universität, Fachhochschule und Privatuniversität, inhaltlich auf den Begriff „Interdisziplinarität“ zu konzentrieren. Ohne Zweifel spielt Interdisziplinarität in moderner Lehre und Forschung eine wesentliche Rolle, jedoch setzt Interdisziplinarität Disziplinarität voraus.² Eine große Herausforderung wird demzufolge sein, keine disziplinären Doppelgleisigkeiten mit dem Standort Linz zu erzeugen, was noch einmal die Notwendigkeit eines Standortkonzeptes unterstreicht.

¹ [ÖWR Informatikbericht Endversion.pdf \(wissenschaftsrat.ac.at\)](#)

² [Wissenschaft im Spannungsfeld von Disziplinarität und Interdisziplinarität | Positionspapier \(Drs. 8694-20\), Köln Oktober 2020 \(wissenschaftsrat.de\)](#)

Zu § 3 (Grundsätze und Aufgaben)

In § 3 Abs. 1 leg. cit. werden die leitenden Grundsätze des § 2 Z 1 bis Z 3a UG genannt. Warum jene leitenden Grundsätze, die die anderen österreichischen öffentlichen Universitäten gewährleisten bzw. nach denen sie arbeiten müssen wie z.B. Lernfreiheit, Gleichstellung der Geschlechter, soziale Chancengleichheit, besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung, Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige oder Nachhaltige Nutzung von Ressourcen nicht ebenso Grundsatz der ITUDuDT sein sollen ist nicht ersichtlich und wird auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht thematisiert.

§ 3 leg. cit. soll gemäß Bezeichnung auch die „Aufgaben“ beinhalten. Aktuell ist das jedoch nicht der Fall, da die „Vorbereitung der schrittweisen Aufnahme des Regelbetriebes“ zwar eine operative Tätigkeit, aber keine strategische Aufgabe z.B. im Sinn von § 3 UG ist. Generell soll es bei der ITUDuDT wohl um die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre) sowie die Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie der Lehre der Kunst, etc. gehen und dies wäre auch im Gründungsgesetz zu verankern.

Zu § 6,7 (Gründungsorgane)

Den in den §§ 6 und 7 beschriebenen Gründungsorganen kommen mangels Festlegung jedweder Rahmenbedingungen im Gründungsgesetz weitreichende Kompetenzen und Befugnisse zu. Diese Kompetenzen sind nicht, wie in § 7 (3) formuliert auf die „Vorbereitung des operativen Betriebs der Universität“ beschränkt, sondern betreffen den operativen Betrieb selbst. Die angestrebte Implementierung von Curricula zum 1.10.2023 erfordert nicht nur deren Diskussion, Gestaltung und Erlassung bereits 2022, um rechtzeitig in Werbemaßnahmen für diese Studien eintreten zu können, sondern die fachlichen Kolleg_innen müssen gefunden, eingebunden und ggf. an die ITUDuT gebunden werden, d.h. operative Aufgaben einer Universität. Auch an dieser Stelle ist eine Präzisierung erforderlich und als Mindestanforderung die Bindung an den Hochschulplan und den GUEP zu formulieren.

Im Detail soll z.B. eine vorläufige Satzung erlassen werden. Es fehlt jedoch auch hier

eine Vorgabe, welche Bestimmungen einzuhalten sind. Man denke etwa an die Vorgaben des UG in §§ 98ff UG zu Berufungsverfahren, die einen konkreten Prozess vorgeben und somit einen Standard festlegen. Da für diese Universität auch das Legalitätsprinzip des Art 18 Abs. 1 B-VG zu gelten hat, halten wir die Bestimmung da in keiner Weise Vorgaben treffend für unbestimmt und daher verfassungswidrig.

Rahmenbedingungen für den Studienbetrieb fehlen ebenfalls. Um für künftige Studierende attraktiv zu sein, sind Mindeststandards dringend erforderlich.

Alle österreichischen Universitäten und Fachhochschulen sind an das Hochschulqualitätssicherungsgesetz gebunden, das z.B. für Universitäten regelmäßige Akkreditierungen oder Auditierungen vorschreibt. Die Gründungsorgane der ITUDuDT sollten bereits in der Gründungsphase dazu verpflichtet werden, parallel zum Aufbau von Forschung und Lehre qualitätssichernde Maßnahmen zu entwickeln, sei es auf der Basis der sinngemäßen Anwendung des HSQSG oder internationaler Standards.

Unklar ist, inwieweit die ITUDuDT ähnliche Aufgaben organisatorischer Natur - zumindest in der Gründungsphase - haben soll wie die dafür eigens eingesetzte GmbH. Gemäß § 6 Abs. 7 leg.cit. werden *"in der Gründungsphase die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen durch die Universität Linz durchgeführt."*

Der Grundstein dafür wurde laut Erläuterungen offenbar in der im Dezember 2021 geschlossenen Leistungsvereinbarung getroffen: *"Der Universität Linz wird – gerade in der Gründungsphase – eine besondere Rolle zukommen. In der im Dezember 2021 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit der Universität Linz für den Zeitraum 2022 bis 2024 wurden bereits Vorhaben vereinbart, die der Zusammenarbeit mit der neuen Universität dienen sollen"*.

Zu § 8 (Lehre und Studien)

Die Kombination öffentliche Universität und privatrechtliche Rechtsbeziehung zu Studierenden ist gänzlich neu. Der Unterschied zur öffentlich-rechtlichen Beziehung ist die schwächere Rechtsposition der Studierenden im Falle eines Rechtsstreites; dafür fehlt die sachliche Rechtfertigung. Fraglich ist, inwiefern dies tatsächlich mit Art. 81c B-VG vereinbar ist. In den Erläuterungen wird diesbezüglich festgehalten, dass *„die privatrechtliche Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen den Universitäten und ih-*

ren Studierenden im Sinne einer Weiterentwicklung in einem Teilbereich des Universitätswesens im Sinne des Art. 81c B-VG zulässig erscheint“. Darin kommt der Zweifel der Regierung über deren Zulässigkeit zum Ausdruck. Lehre und Forschung an Universitäten sind öffentliche Aufgaben und sollten dies an einer öffentlichen Universität, auch wenn diese nicht dem UG unterliegt, auch bleiben.

Begründet wird die privatrechtliche Rechtsbeziehung Universität – Studierende damit, dass nach dem Vorbild von FH und Privatuniversitäten eine flexiblere Gestaltung des Studienrechtes möglich sein soll. Allerdings unterliegen Studien an FH und Privatuniversitäten umfangreichen qualitätssichernden Maßnahmen, die für die neue ITUDuDT nicht vorgesehen sind. Auch diesbezüglich ist der Gesetzgeber gefordert.

Zu § 9 (GmbH zur Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe)

Bereits in der Vorbereitung des Projektes wurde die Notwendigkeit diskutiert dafür Sorge zu tragen, dass mit einer neuen Universität der Verwaltungsaufwand sich nicht verdoppelt. Als eine Lösungsmöglichkeit um Synergien zu heben wurde die Gründung einer „Verwaltungs-GmbH“ diskutiert.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf bleibt jedoch unklar, wer die GmbH gem. § 9 leg.cit. errichtet: Soll dies die ITUDuDT als Alleingesellschafterin sein oder sollen bereits bei deren Gründung weitere Universitäten an dieser GmbH beteiligt sein?

Durch die im Gesetz festgelegten Mehrheitsverhältnisse ist von vornherein nicht zu erwarten, dass andere Universitäten/Hochschulen sich an dieser GmbH beteiligen.

Unklar ist auch, ob das Verwaltungspersonal z.B. Rechtsabteilung, Facility Management tatsächlich nur in der Service-GmbH angestellt werden soll (§ 10). Sollte dies so sein, müssten Service Agreements betreffend Leistungserbringung für die ITUDuDT abgeschlossen werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Vorgabe, dass der_ die Geschäftsführer_in der Service-GmbH zugleich Leiter_in der Universitätsverwaltung ist, zu Interessenskonflikten spätestens dann führen wird, wenn das ursprüngliche Ziel über die GmbH Synergien in der Verwaltungstätigkeit von mehreren Universitäten zu heben, umgesetzt wird. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass ein_e Geschäftsführer_in gegenüber der Gesellschafterversammlung stets weisungsgebunden ist, andererseits daraus, dass

der_die Leiter_in der Universitätsverwaltung die Interessen der ITUDuDT wahrnehmen muss.

Aufgrund der Komplexität des vielschichtigen Konstrukts und personeller/organisatorischer Verbindungen (Universität Linz, ITUDuDT, GmbH) besteht grundsätzlich ein höheres Risiko für Interessenskonflikte bzw. verlangt dieses Konstrukt sowohl personell, als auch finanziell die Wahrung höchster Transparenz.

Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch die Konstruktion mit der GmbH und durch viele miteinander verbundene Akteure aufwendiger. Die GmbH wird als Auftragsverarbeiter für die ITUDuDT tätig, eventuell auch vice versa, oder sie werden als gemeinsame Verantwortliche tätig. Dies bedarf einer zusätzlichen Regelung und bedeutet Aufwand. Die Anwendung des Forschungsorganisationsgesetzes wird festgelegt, eine Datenschutzfolgeabschätzung braucht es laut "*Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung*" nicht, würde aber Sinn machen.

Auch werden sich beihilfenrechtliche Fragestellungen zum Verhältnis ITUDuDT und GmbH ergeben.

Zu § 10 (Personal)

In § 10 Abs. 3 leg. cit. ist vorgesehen, dass der Kollektivvertrag für Arbeitnehmer_innen der Universitäten (KV) nicht zur Anwendung kommt. Es ist keine sachliche Rechtfertigung zu erblicken, warum die zu gründende öffentliche Universität als Arbeitgeberin nicht ebenso Mindeststandards zugunsten der Arbeitnehmer_innen einzuhalten hat wie die anderen österreichischen Universitäten. Das Einstufungsschema des wissenschaftlichen Personals und des Personals der Verwaltung, Regelungen zu Arbeitsverhinderung, Urlaubsanspruch, Entgelt stellen die wesentlichen Eckpfeiler dar, die Grundlage einer Anstellung sein müssen. Eine inhaltlich spezialisierte Ausrichtung einer Universität vermag die Ungebundenheit an diese wesentlichen arbeitsrechtlichen Themen nicht zu rechtfertigen.

Aus der gewählten Konstruktion, zur Durchführung der Verwaltungssachen eine eigene GmbH einzurichten, lässt sich ableiten, dass das Lehr- und/oder Forschungspersonal an der ITUDuDT angestellt werden soll während das Verwaltungspersonal (wohl) in der GmbH beschäftigt werden soll. Dabei bleibt aber offen, ob Verwaltungspersonal auch in der Universität beschäftigt werden kann.

Zu § 11 (Sonderbestimmungen)

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex soll auf die ITUDuDT Anwendung finden, d.h. die ITUDuDT wird den anderen öffentlichen Universitäten gleichgestellt. Wenn schon dieser Bundes Kodex anzuwenden sein wird, dann müssen diesem Prinzip folgend wohl auch einheitliche Regelungen auf Bundesebene wie UG und Kollektivvertrag zur Anwendung gelangen.

Im Einzelnen wird auf die jeweiligen von den drei TU Austria-Universitäten eingebrachten Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf verwiesen und um entsprechende Berücksichtigung ersucht.

Mit besten Grüßen!



Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.Dr.h.c. Wilfried Eichlseder
Präsident der TU Austria



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.Dr.-Ing.h.c. Sabine Seidler
Vizepräsidentin der TU Austria



Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.Dr.h.c.mult. Harald Kainz
Vizepräsident der TU Austria